

Kostenreglement

1. Juli 2026



INHALTSVERZEICHNIS

1	Grundlagen	3
2	Kosten und Dienstleistungen für angeschlossene Firmen	3
2.1	Verwaltungskosten	3
2.2	Dienstleistungen	3
2.3	Besondere Aufwendungen	4
2.3.1	Beratungen oder Aufwendungen	4
2.3.2	Teilliquidation	4
2.4	Inkasso von Beiträgen	4
3	Kosten für Versicherte	5
3.1	Wohneigentumsförderung	5
3.2	Bankspesen bei Zahlungen	5
4	Kündigung des Anschlussvertrages	5
5	Inkrafttreten und Änderung	6

1 Grundlagen

Dieses Reglement regelt die Kosten, welche die Johann Jakob Sulzer Stiftung, nachfolgend JJS genannt, bei angeschlossenen Firmen und Versicherten erhebt, und bildet einen integrierenden Bestandteil des Anschlussvertrages. Es wird durch den Stiftungsrat erlassen.

2 Kosten und Dienstleistungen für angeschlossene Firmen

2.1 Verwaltungskosten

Die JJS erhebt keine Verwaltungskostenpauschale. Diese wird ausschliesslich durch die SVE erhoben.

Die SVE stellt den angeschlossenen Firmen einmal jährlich eine Grundgebühr für die ordentliche Verwaltung und Beratung in der vom Stiftungsrat festgelegten Höhe in Rechnung.

Die in der SVE erhobene Verwaltungskostenpauschale deckt auch die ordentliche Verwaltung und Beratung der JJS ab.

2.2 Dienstleistungen

Mit den in der SVE erhobenen Verwaltungskosten werden insbesondere folgende Dienstleistungen in der SVE und JJS abgegolten:

- Versicherten- und Rentnerverwaltung
- Verarbeitung der Eintritte, Austritte, Lohnänderungen und sonstige Mutationen
- Einbau von Freizügigkeitsleistungen und anderen Einlagen
- Aufteilung und Übertragung von Altersguthaben bei Ehescheidung oder Auflösung von eingetragenen Partnerschaften
- Berechnung des möglichen Einkaufs von Beitragsjahren oder bei vorzeitiger Pensionierung
- Führen der Alterskonten und der BVG-Schattenrechnung
- Telefonische und schriftliche Erteilung von Auskünften und Informationen
- Erstellung des persönlichen Vorsorgeausweises
- Erstellung von Steuerbescheinigungen
- Fakturierung und Inkasso der Beiträge
- Beurteilung und Abwicklung von Leistungsfällen (Pensionierung, Invalidität, Tod)
- Durchführung von gesetzlichen Anpassungen (Teuerungsanpassungen laufende Renten und weiteres)
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Entgegennahme von Beitragszahlungen, Freizügigkeitsleistungen und sonstigen Einlagen, Auslösung der Zahlungen von Vorsorge- und Freizügigkeitsleistungen und sonstigen Zahlungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Anschlussvertrages)
- Ausfertigung der rechtlichen Grundlagen, wie Reglemente, Vorsorgepläne und Verträge
- Ausfertigung der benötigten Merkblätter und Formulare
- Führung der Stiftungsbuchhaltung und Erstellung der Jahresrechnung
- Kommunikation mit und Beratung von Versicherten und angeschlossenen Firmen
- Verkehr mit anderen Vorsorgeeinrichtungen, Aufsichtsbehörden, Revisionsstelle, Pensionsversicherungsexperten und Sicherheitsfonds BVG
- Erhebung, Meldung und Abführung von Steuern
- Datenerhebung für die Schweizerische Pensionskassenstatistik

2.3 Besondere Aufwendungen

2.3.1 Beratungen oder Aufwendungen

Beratungen oder Aufwendungen für angeschlossene Firmen, die über den ordentlichen Umfang der Verwaltung hinausgehen (z.B. Schulungen der Verantwortlichen, Personalorientierungen, Bereitstellung Unterlagen nach Rechnungslegungsstandards wie z.B. IAS19/US GAAP usw.) werden zu folgenden Kostensätzen in Rechnung gestellt:

Kostenansätze	
Geschäftsleitung	CHF 180 pro Stunde
Fachkader	CHF 140 pro Stunde
Mitarbeitende	CHF 100 pro Stunde

2.3.2 Teilliquidation

Die im Zusammenhang mit der Durchführung einer Teilliquidation entstehenden Kosten werden der angeschlossenen Firma, welche die Teilliquidation ausgelöst hat, in Rechnung gestellt. Eine Kostenauflegung erfolgt jedoch nur, sofern im Rahmen der Teilliquidation freie Mittel und/oder technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven mitzugeben bzw. zu verteilen sind.

Die Kosten bemessen sich wie folgt:

Teilliquidation infolge erhebliche Verminderung Belegschaft oder Restrukturierung	Kosten
Grundpauschale	CHF 1'500
Zuzüglich	CHF 20
pro betroffene austretende versicherte und rentenbeziehende Person höchstens jedoch	CHF 5'000
Teilliquidation infolge Auflösung Anschlussvertrag	Kosten
Grundpauschale	CHF 1'500

Die Kosten umfassen insbesondere die interne Bearbeitung, Kommunikation und Versand, Erstellung Teilliquidationsbilanz und Teilliquidationsbericht durch den Experten für berufliche Vorsorge, Rechts- und Revisionskosten sowie Aufwände im Zusammenhang mit Einsprachen und Beschwerden, IT-Listen, Bank-/Transaktions- und Depotgebühren für Mittelübertragungen.

Externe Gutachten sowie Aufwände aus unbegründeten Rechtsmitteln können zusätzlich verrechnet werden.

Führen mehrere angeschlossene Firmen zu einem einheitlichen Teilliquidationsereignis, werden die Kosten angemessen nach Verursachungsanteilen verteilt.

2.4 Inkasso von Beiträgen

Ab Fälligkeit der Beitragsrechnung wird ein Zins in Höhe des gesetzlichen BVG-Mindestzinssatzes verrechnet. Wird die angeschlossene Firma in Verzug gesetzt, kann der OR-Höchstzins von 5% verrechnet werden. Die Belastung dieser Zinsen erfolgt mit der Jahresendrechnung an die angeschlossenen Firmen oder mit einer zusätzlichen Rechnung.

Sämtliche Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Betreibungs- und Fortsetzungsbegehren können gemäss den Ansätzen für besondere Aufwendungen (Punkt 2.3.1) in Rechnung gestellt werden.

3 Kosten für Versicherte

3.1 Wohneigentumsförderung

Bei der Durchführung eines Vorbezuges von Wohneigentum werden den Versicherten folgende Kosten belastet:

Vorbezug	Kosten
Durchführung bzw. Übertragung eines Vorbezugs	CHF 400 pro Fall
Falls die Hypothek bei der JJS abgeschlossen wird	kostenlos
Verpfändung	Kosten
Durchführung einer Verpfändung	kostenlos

Die Gebühren des Grundbuchamtes für die Anmerkung und Löschung einer Veräusserungsbeschränkung sind in den vorstehenden Kosten nicht enthalten und gehen zulasten der versicherten Person.

3.2 Bankspesen bei Zahlungen

Die JJS optimiert die Prozesse so, damit für Zahlungen möglichst tiefe Bankgebühren anfallen. Bankgebühren werden in der Regel nach dem Gebührenteilungsmodell der Finanzinstitute von der JJS und dem Empfänger gemeinsam getragen.

4 Kündigung des Anschlussvertrages

Kündigt die angeschlossene Firma den Anschlussvertrag oder wird der Anschlussvertrag durch die JJS aufgrund eines vertragswidrigen Verhaltens der angeschlossenen Firma oder aufgrund wesentlicher wirtschaftlicher Veränderungen auf Seiten der angeschlossenen Firma, welche den Anschluss an die JJS nicht mehr rechtfertigen, gekündigt, werden der angeschlossenen Firma für die Bearbeitung und Abwicklung der Vertragsauflösung folgende Kosten in Rechnung gestellt:

Kosten	
Grundpauschale	CHF 3'000
Zuzüglich pro versicherte und rentenbeziehende Person des aufgelösten Anschlussvertrages	CHF 50
Insgesamt höchstens	CHF 10'000

Wird gleichzeitig auch der Anschlussvertrag mit der SVE aufgelöst, erhebt die JJS lediglich die Grundpauschale von CHF 3'000.00.

Zusätzlich können der angeschlossenen Firma effektiv anfallende externe Bank-, Transaktions- und Depotgebühren im Zusammenhang mit der Auflösung des Anschlussvertrages sowie für die Übertragung von Altersguthaben und Rentendeckungskapitalien in Rechnung gestellt werden. Gebühren für Mittelübertragungen im Zusammenhang mit freien Mitteln, technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven im Rahmen einer Teilliquidation richten sich nach Ziffer 2.3.2.

5 Inkrafttreten und Änderung

Das vorliegende Kostenreglement wurde an der Stiftungsratssitzung vom 17. Juni 2026 genehmigt und tritt auf den 1. Juli 2026 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Kostenreglement vom 1. Januar 2026.

Das vorliegende Kostenreglement kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.